

Vereinigung der
Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen



Herrn
Ulrich Schmidt
Präsident des Landtags NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Düsseldorf, 2002-04-05

Gemeinsame öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 10. April 2002

Sehr geehrter Herr Schmidt,

bezugnehmend auf die Einladung zu o. g. Anhörung übermitteln wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitgebervereinigung NRW, des Westdeutschen Handwerkskammertages und der IHK-Vereinigung NRW. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Text den Mitgliedern der beiden Ausschüsse zukommen ließen.

Mit freundlichem Gruß

Martina Ernst

Dr. Martina Ernst
Geschäftsführerin

Anlage

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen
Westdeutscher Handwerkskammertag

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

„Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)“

Im Allgemeinen

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände und die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen begrüßen die zweifache Motivation für die Neufassung des LABG: Behebung der Passungsprobleme zwischen Ausbildung und Beschäftigung sowie Öffnung der Lehrerausbildung für eine europäische Dimension. Letztere reicht jedoch aus unserer Sicht nicht allein aus, um das konsekutive Modell (BA/MA) zu begründen. Bislang vermissen wir eine tiefergehende Diskussion zum Nutzen der Umstellung der Lehrerausbildung. Die Form des internationalen Abschlusses kann nicht die Sinnfindung über die Inhalte und deren Transparenz ersetzen.

Wie davon ausgegangen werden kann, dass durch die Konsequenzen aus der Neufassung des LABG keine Kosten entstehen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Eine derart profunde Umstrukturierung der Lehrerausbildung, wie sie allein das Bachelor-/Master-Modell darstellt, kann nach normalem Ermessen nicht kostenneutral erfolgen. Grundsätzlich ist es unseres Erachtens nicht ausreichend, die Kostenfrage allein an der Besoldungsstruktur festzumachen.

Auch kann „die Flexibilität des schulischen Einsatzes der Lehrerinnen und Lehrer“ kein Beweggrund sein, ein Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Gesamtschuljahrgänge zu schaffen, da es der Professionalität des Lehrerberufs nicht gerecht wird, die gerade gesteigert werden muss.

Die angestrebte Polyvalenz darf nicht dazu führen, die Professionalität der Lehrerausbildung aus dem Auge zu verlieren, da auch nicht geklärt ist, in welche anderen Berufe der Einstieg ermöglicht werden soll.

Im Besonderen

Zu § 2:

Abs. (3) nennt die Bestandteile der Studien. Wir möchten darauf hinweisen, dass trotz formaler Festschreibung insbesondere die Fachdidaktik in der Praxis oft zu kurz kommt. Ihr Stellenwert muss - speziell vor dem Hintergrund der Ergebnisse jüngster Schulstudien - weiter gefördert werden.

Von grundlegender Bedeutung auch im Hinblick auf Leistungsfähigkeit und individuelle Zufriedenheit zukünftiger Lehrer ist ein ausreichender Anteil schulpraktischer Studien. Dies muss im Rahmen des Studiums erfolgen. Es sollte zusätzlich erwogen werden, ob nicht im Sinne einer „Eignungsfeststellung“ solche Praxisphasen (z. B. in Form von Praktika) einem Studium vorgeschaltet werden können/sollen; oder spätestens nach dem 2. Semester, da dann ein Wechsel in einen Nicht-Lehramtsstudiengang ohne Verzögerung möglich ist. Lehramtsstudenten sollten früh überprüfen, ob sie für das Lehramt geeignet sind.

Zu § 3:

Es ist positiv hervorzuheben, dass trotz massiven Abbaus bei und in den Studienseminaren deren Bedeutung für die Lehrerausbildung nach wie vor im Gesetz festgeschrieben wird. Wir machen darauf aufmerksam, dass die wichtige Rolle der aus unserer Sicht unverzichtbaren Studienseminare in den bisher bekannten Entwürfen für konsekutive (BA-/MA-)Modelle unterzugehen droht.

Zu § 4:

In Abs. (4) werden die Bedingungen für die Vergabe von Lehrer-Ausbildungsplätzen in Studienseminaren bei Überschreitung der Höchstzahl definiert. Diese Bedingungen (speziell die Ziff. 2 u. 3) erscheinen uns sehr formalistisch. Zu kurz kommt die qualitative Auswahl und besondere pädagogische Eignung - die sich bekanntlich nicht allein an Prüfungsergebnissen messen lässt. In diesem Zusammenhang sollte die Anwendung alternativer Modelle, wie z. B. gezielte Assessment-Verfahren, geprüft werden.

In Abs. (8) wird aus unserer Sicht die Frage der Bedarfsvorausschau nicht ausreichend thematisiert. Die Bemessung von Ausbildungskapazitäten kann nicht ohne geeignete Instrumente der Bedarfsvorausschau erfolgen - es sei denn, sie orientiert sich nur an den finanziellen Rahmenbedingungen.

Zu § 5:

Die Auflösung des Stufenlehrer-Konzepts ist aus unserer Sicht sinnvoll und entspricht den realen Gegebenheiten im Schul- und Unterrichtsalltag. Allerdings empfiehlt es sich aus unserer Sicht keinesfalls, ein Maxi-Lehramt zu schaffen, das für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Gesamtschul-Jahrgängen gleichermaßen gilt. Die hier zusammengefassten Schulformen sind zu unterschiedlich und zu verschieden in ihren Aufträgen und den daraus folgenden Anforderungen. Selbst bei unterstellter Schwerpunktsetzung vermag ein solch komplexes Lehramt nicht den einzelnen Schulformen und ihren Bedarfen in ausreichender Weise gerecht zu werden.

Nach Meinung der Experten liegen die Mängel des bisherigen Hochschulstudiums in der gründlichen Vermittlung didaktischer und methodischer Fähigkeiten. Die Probleme der Fachdidaktik an den Universitäten müssen behoben werden und Lehramtsstudenten schulformbezogene fachdidaktische Angebote erhalten. Ebenso muss der erziehungswissenschaftliche Teil der universitären Lehrerausbildung umstrukturiert und auf die zukünftige Lehrertätigkeit abgestellt werden. Die fachwissenschaftliche Ausbildung der bisherigen Lehrerausbildung ist anerkannter Maßen gut. Es fehlt jedoch eine Verzahnung der fachlichen mit der fachdidakti-

schen und erziehungswissenschaftlichen Ausbildung. Dieser Mangel wird durch das neue Gesetz nicht behoben.

Die Lehrerausbildung muss die Differenziertheit der verschiedenen Schulformen verstärkt berücksichtigen. Das vorgesehene stufenübergreifende Lehramt kann auf die didaktisch-methodischen Unterschiede nicht eingehen und löst die deutlich beschriebenen durch die Stufenlehrerausbildung verstärkten „Passungsprobleme zwischen Ausbildung und Beschäftigung“ nicht, die gerade durch diese Neufassung behoben werden sollen.

Gerade als Konsequenz aus der Pisa-Studie muss auch die diagnostische Kompetenz der Lehrkräfte verbessert werden, d. h. die Fähigkeit Kenntnisstand, Verarbeitungs- und Verstehensprozesse der Schülerinnen und Schüler zu erkennen, um auf der Basis dieser Diagnosefähigkeit Schülerinnen und Schüler adäquat fördern zu können. Bereits in der ersten Phase der Lehrerausbildung müssen die Grundlage für diese Kompetenzen gelegt werden. Da diese Fähigkeiten sehr schulformabhängig sind, können sie nicht in dem geplanten Kombinations-Lehramt vermittelt werden, das lediglich schulformbezogene Schwerpunktbildungen ermöglicht.

Das – von uns beklagte – Attraktivitätsproblem der Hauptschulen würde sich unter solchen Bedingungen noch weiter verschärfen. Wenn es nicht gelingt, eine schulformspezifische Ausbildung so zu schneiden, dass auch jede dieser Schulformen die Möglichkeit zur Profilierung hat, ist das Vorhaben zum Scheitern verurteilt. Qualität entsteht ganz wesentlich durch Profilierung. Den Rahmen hierfür zu setzen ist Aufgabe der Politik. Die Attraktivität des Lehrberufs hängt neben anderen Faktoren auch von Bild, Image und Profilierung der Schulformen ab. Dieser Aspekt muss stärker berücksichtigt werden.

Zu § 7:

Der Grund für die Differenz in der Ausbildungszeit gegenüber den übrigen Lehrämtern - 7 gegenüber 9 Semestern - ist nicht ersichtlich. Warum sollte ausgerechnet ein derart komplex ausgestattetes Lehramt mit weniger Zeit auskommen?! In der vorliegenden Form erweckt der Gesetzentwurf in diesem Punkt den Eindruck von in Kauf genommener Ungleichgewichtigkeit, aus der die Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs als anspruchsvoller - und daher höherwertig? - hervorgehen.

Zu § 23:

Eine stärkere Inanspruchnahme von Fortbildungsveranstaltungen wird von uns nachhaltig begrüßt – auch die Einbeziehung der unterrichtsfreien Zeiten. Allerdings sollte daraus keine festgeschriebene Verpflichtung resultieren. Dies entspricht den Usancen in der Wirtschaft. Allerdings erwarten wir auch ein höheres Maß an Unterstützung nicht nur des Willens zur Weiterbildung von Lehrern, sondern auch der Verwirklichung. Mit ihrem Wunsch nach Bildung dürfen Lehrer nicht alleingelassen werden. Zu oft muss Weiterbildung den Dringlichkeiten und Unabkömmlichkeiten im schulischen Alltag geopfert werden. Auch an einer vorauschaubaren Struktur und Systematik (z. B. in Bezug auf bestimmte Fächer) mangelt es. Dies stellt nicht in Abrede, dass es gute und bewährte Formen und Angebote für Lehrer-Weiterbildung gibt. Stringenz, Frequenz und Inanspruchnahme müssen jedoch deutlich erhöht werden.

Düsseldorf, 3. April 2002